

Atlantik ist kein Hoheitsgewässer der NATO

Chefredakteur gesteht einen Fehler ein und korrigiert diesen

Die Online-Ausgabe einer überregionalen Tageszeitung berichtet unter der Überschrift „NATO ist besorgt über russische U-Boote im Atlantik“ über die russische Marine, die sich mit U-Booten zunehmend in Gewässern von NATO-Staaten zeige. Die NATO – so die Zeitung – sei besorgt über zunehmende Aktivitäten russischer U-Boote im Mittelmeer und im Atlantik. Die Kriegsschiffe seien überall im Atlantik und auch „näher an unseren Küstenlinien“ im Einsatz, habe NATO-Generalsekretär Stoltenberg gesagt. Der „Washington Post“ zufolge hielten sich russische U-Boote immer häufiger in der Nähe wichtiger Datenkabel im Nordatlantik auf. Diese stellten den Internetverkehr und andere Kommunikationsverbindungen nach Europa und Nordamerika sicher. Ein Leser der Zeitung stellt fest, im Artikel werde wahrheitswidrig behauptet, dass die russische Marine mit U-Booten zunehmend Präsenz in Gewässern von NATO-Staaten zeige. Diese Präsenz würde voraussetzen, dass russische U-Boote in Hoheitsgewässern von NATO-Staaten eingedrungen seien. Da dies offensichtlich nicht der Fall sei, handele es sich um eine Unwahrheit. Weder Atlantik noch Mittelmeer seien Hoheitsgebiete von NATO-Staaten und somit NATO-Gewässer. Der Chefredakteur der Online-Ausgabe der Zeitung gibt dem Beschwerdeführer Recht. Der Artikel sei entsprechend korrigiert worden.

Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex, in der die Pflicht zur journalistischen Sorgfalt festgeschrieben ist. Er spricht einen Hinweis aus. Wie die Chefredaktion eingesteht, legt die kritisierte Passage den Lesern fälschlicherweise nahe, dass es sich bei Atlantik und Mittelmeer um Hoheitsgebiete von NATO-Staaten handelt. Bei der Maßnahme wird berücksichtigt, dass der irreführende Textteil von der Redaktion gemäß der Richtlinie 3.1 des Pressekodex richtiggestellt wurde.

Aktenzeichen: 1124/17/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis